

achtet als begründet anerkannt; allein bei dieser Gelegenheit kam zum Ausdruck, wie ungünstig und räumlich beschränkt die Einrichtungen im Georgenhaus sind, daß sich daher Neubau des Georgenhauses notwendig mache, und wurde die Georgenhausdeputation um Vorlegung eines Entwurfs nebst Plänen über diesen Neubau ersucht.

Eine städtische Lehrerin für weibliche Arbeiten will zu ihrer besseren Ausbildung in Beziehung auf Lehrmethoden die bestehenden Anstalten zu Reutlingen und Markgröningen besuchen. Da eine solche Ausbildung im Interesse des Unterrichts an den städtischen Schulen nicht nur sehr wünschenswert, sondern so notwendig anerkannt wird, daß es sogar angezeigt sei, Rathaus wegen Lehrerinnen aus diese Anstalten zu entsenden, so wird der betreffende Lehrerin, auch in Rücksicht auf den ihr während des Besuches der genannten Anstalten bei ihrem geringen Gehalte noch entfallenden Rehenerwerb, von Ofters bis Wohlzeit dieses Jahres zu dem bezeichneten Zwecke unter Fortgewährung des Gehaltes und Bewilligung einer Reisebeihilfe v. von 50 Thlr. Urlaub ertheilt, wogegen durch deren Vertretung der Schuleasse Aufwand nicht erwähnt wird.

Üerauf wird die geschäftliche Behandlung der Bauregulationsangelegenheiten geregelt und insbesondere festgesetzt, daß der Genehmigung des Rathausplenums und der Stadtverordneten auf Grund von §. 20 des Neubauens Regulatius auch alle diejenigen Fälle zu unterliegen haben, in denen irgend welches Vorstreiten oder Zurückrufen einer Bauregule gegen die Straßenstücklinie, als Abweichung von genehmigten Bauplänen oder Änderung bestehender Straßen und Plätze, in Frage kommt, und daß hieron nur die gewöhnlichen Gewerbegebäude gegen Revers und die um nicht mehr als 20 Centimeter zurückstehenden Rücklagen nicht mit bestrafen werden.

Im dem Einhorn'schen Grundstück am Rosplatz ist nach Neubau ein so erhöhter Gassekanal eingetreten, daß sich eine Straßengrubenleitungsbreite bis an das Grundstück mit einem Aufwande von 120 Thlr. 26 Rgt. nötig gemacht hat. Unter Anerkennung der Notwendigkeit und der Verpflichtung der Stadt zu dieser Anlage werden diese Kosten auf den Bau- und Erbauungsfond des Gassekanals übernommen.

Die Stadtverordneten haben der beschlossenen Beihilfe von 50 Thlr. an den hiesigen Volksbibliothekverein zugestimmt und soll nunmehr die Auszahlung erfolgen.

Dem hieran gefüllten Antrag auf Mitteilung der vom Rath ausgeführten Verhandlungen mit diesem Verein und dem Verein für Verbreitung von Volksbildung befußt Erweiterung der Volksbibliotheken, sowie auf Einführung eines entsprechenden Vertrags für Volksbibliotheken in das 1875er Budget wird seiner Zeit, bezüglich nach Beendigung obiger Verhandlungen und bei der Wichtigkeit solcher Bibliotheken und dem städtischen Interesse daran Statt zu geben beschlossen.

Die Stadtverordneten wollen die Gartenanlagen auf dem Rosplatz an den nördlichen Ecken abgerundet und jede Platzhälfte von einem Wege rechtwinklig durchschritten haben; diese Umbildung macht zumindest anderweitige Veränderung nötig und wird daher der betreffenden Deputation zur Begutachtung überwiesen.

Vom 4. März 1874.

1.

Dem Anhänger gemäß wird die Straßen- und Bauregulationslinie vor dem Einhorn'schen Grundstück am Rosplatz nach einer geraden Linie regulirt, dergestalt, daß Herr Stadtrath Einhorn längs seines Grundstückes Kreis unentbehrlich liegen läßt, Herr Conrat Einhorn aber ein Stück seines Kreises gegen ihm zu überlassen gleich große Straßenstück zur Straße abtritt.

2.

Auf Anregung der Stadtverordneten war darüber bezüglich technische Erörterung ange stellt worden, in welchem Maße die Maschinen im neuen Theater sich befinden und welche Reparaturen etwa erforderlich seien, ob ferner der Pächter seiner Verpflichtung zu deren Instandhaltung gehörig nachkomme, und insoweit der Theaterinspektor seinen Obliegenheiten hierbei genügt habe. Das letzte Moment hat unmittelbar in Folge Wechsels in der Person des Stellvertreibers seines Schmerzpunkt verloren und war anzuerkennen, daß der vermalte Beamte in der angegebenen Beziehung seine Pflicht voll erfüllt. Wenn ferner auch behauptet werden könnte, daß hin und wieder die Maschinen unschärfer und sorgfältiger gehandhabt werden könnten, so ist dies doch einerseits mit der häufig erforderlichen Eile und Schnelligkeit der Scenenverwaltung wohl zu entschuldigen, andertheils ist hierbei die Stadt nicht gefährdet, da der pecuniale Nachtheil nur den Pächter, der zur Wiederherstellung etwaniger Schäden auf seine Kosten herbeizogen wird, trifft. Nichtsdestoweniger will man den Pächter wiederholz auffordern, darauf zu halten, daß der Maschineneinzel und das Maschinenvorpersonal auf das Sorgfältige und Umfängliche mit den Maschinen umgehen, daß Augenmerk auch darauf richten lassen, daß zu diesem Personal genügende, gute und gesunde Leute verwendet werden.

Bei diesen Erörterungen hat sich aber ergeben, daß, wie sich allmählich herausgestellt, Verbesserungen in der Anlage mit einem auf 1840 Thlr. veranschlagten Aufwande wünschenswert und erforderlich sind.

Nach Genehmigung dieser Kosten zu Lasten des Betriebes wird beschlossen, den Stadtverordneten u. der Gache Mitteilung zu machen und zu den beregten Kosten deren Bestimmung zu erläutern.

3.

Bei Neubau des Peterschleiergrabens hatte sich eine Regulierung der Bauregulationslinie notwendig gemacht, in Folge deren die Grundstücksbesitzerin für von ihr zur Straße mehr abgetrenntes Kreis aus der Städtecke Entzündigung zu fordern, und deren Feststellung in Gemäßheit des Neubauens regulativ durch Schiedsmänner beantragt hatte. Die von letzteren vorgenommenen Schätzungen gingen aber in ihren Resultaten so weit auseinander, daß der Rath auf Grund der Bestimmungen des bürgerlichen Schiedsgerichtes, nachdem eine Einigung unter den Schiedsmännern nicht herbeizuführen war, einen Durchschnittswert beschreute und dessen Zahlung der Grundstücksbesitzerin anbot. Allein leichtere Wände gegen dieses Verfahren und die Kompetenzberechtigung des Rath's wiederholte Recurs ein; endlich hat das Königl. Ministerium des Innern hierauf wegen der von ihm angenommenen Übereinstimmung des Regulatius in Bezug auf das bei der Werbsermittelung einzuschlagende Verfahren und die befußt Herstellung eines einschlägigen Schiedsspruches zu beobachtenden Grundsätze Entscheidung ertheilen zu können sich nicht in der Lage gesehen, und dafern die Grundstücksbesitzerin ihre Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen nicht vorziehen sollte, anheim gegeben, das Neubauensregulativ im Einvernehmen mit den Stadtverordneten auf Grund des Gesetzes vom 11. Jan. 1868, §. 2 zu ergänzen und zur Bestätigung einzurichten.

Der Rath will hiergegen daran fest halten, daß das Neubauensregulativ eine Lücke infolge nicht enthalte, und einer Ergänzung nicht bedürfe, als beim Vorspiel von Spezialbestimmungen die vorhandenen allgemeinen gesetzlichen Normen in den fraglichen Beziehungen ausreichend und anzuwenden seien, und befürchtet, zwar die Erklärung der Grundstücksbesitzerin der Bezeichnung gemäß zu fordern, gleichzeitig aber gegen leichtere und dem angeführten Grunde zu remonstrieren, nichts destoweniger aber im übrigen gleichzeitig zur Vermeidung aller Zweifel das Neubauensregulativ einer Revision zu unterwerfen.

4.

Es war der Verlauf der Baupläne zwischen der Pfaffendorfer-, Barthol. und Nordstraße ins Auge gelegt worden. Es ergab sich jedoch bei näherer Erörterung, daß die Situation dieser Pläne noch nicht schief, weil die der im obigen Tafel projektierten Schulenbauten in Folge von den Stadtverordneten, gelöst gemacht abweichen müssten als schiefest nicht ansehen werden kann, daß ferner die Straßen baulich noch nicht fertig gestellt und daß zum großen Theil die fraglichen Baupläne noch ohne allen Zugang sind. Um deswegen wird zur Zeit von der Verstärkung der leichten noch abgelehnt, gleichzeitig aber die Straßenbaudepartement beauftragt, vorerst die Weiterherstellung der Pfaffendorfer Straße vorzubereiten und hierbei die Herstellung der übrigen Straßen des in Frage stehenden Tafels ins Auge zu lassen.

5.

Nach Übertragung der Mobiliarbeschaffung für 4 neue Klassen in der 4. Bürgerschule an den Windesfordernden für 1017 Thlr. 10 Rgt., nach Justification der 1873er Rechnung über die Rathsdienner- und Feuerwehrmänner-Witwen-Gasse, wird beschlossen, neun alterstchwachen und erwerbsunfähigen vormaligen Nachtmädlern je 1 Thlr. wöchentliche Unterstützung vom 1. Januar dieses Jahres ab, zu welchem die Stadtverordneten Zustimmung ertheilt haben, aufzuzahlen, eine gleiche Unterstützung auch einem zehnten vormaligen Nachtmädel unter gleichen Verhältnissen zu bewilligen,

Schlußens dritter Classe in der Promenadestraße von der Elsterstraße bis an die Kreuzung der Alexanderstraße mit einem Aufwand von 1836 Thlr. 1 Gr. 8 Pf. und in der Weststraße von der Blasewitzer Straße bis ca 36 Meter über die Wiesenstraße mit 8839 Thlr. 11 Gr. 5 Pf. Kosten aufzuwenden zu erbauen, während des Bauens den Fahrbereich auf der Weststraße dadurch unüblich zu ermöglich, daß sämmtliches auszugsgrabenes Treibholz sofort abseits der Weststraße auf einen Platz gebaut wird und die hierdurch und in Folge des bezeichneten Zweedes erläufiglich das Bauwerk selbst erforderlichen Mehrkosten an ca. 875 Thlr. zu bemühen,

dem Antrage der Stadtverordneten entsprechend die Fahrbahnen vor den Zügen während des Spitteldienstes nicht mehr zu sperren, jedoch das Spittelfahrten dadurch während des leichten anzuordnen und dies scharf zu überwachen,

den Postenbetrag des Fahrbahn der Blasewitzer Straße mit einem Aufwande von 780 Thlr. durchgreifend herzustellen, und die Hälfte der Kosten dem bestehenden Abkommen gemäß von der Gemeinde Blasewitz wieder einzubilden,

die wegen Beklebung des alten Johannisfriedhofes am 15. Oktober vorigen Jahres getroffenen Beschlüsse zunehmend, nachdem sich die Stadtverordneten mit den elben einverstanden erklärt haben, öffentlich bekannt zu machen,

zunächst mit dem Theaterpächter wegen Erstattung von unbekümmerten, seitdem der Stadtverordneten in den 1871er und 1872er Stadtverordnetenentschließungen bei Conto 84 beanstandeten Aufgaben für im Interesse des städtischen Eigentums vorgenommene Verbilligung der Mäuse im neuen Theatergebäude ebenso zu verhandeln, als wegen des Antrages der Stadtverordneten, den Pächter wegen Verbilligung der Mäuse wieder anzuhalten, und

das von einem ungenannten Kunstmaler angebotene Geschenk eines Robert-Schumann-Denkmales anzunehmen und dessen Aufstellung in der Promenade auf der Südseite der 1. Bürgerschule zu genehmigen.

6.

Herr Brandt in Görlitz hat für die Gestaltung der Fußgasse von der Marienbrücke nach Wölkern über sein Kreis nicht nur den Verlauf der städtischen Bausparcelle Nr. 198 des Flurbuchs für Görlitz, sondern auch den Verlauf von städtischen Kreis im sogenannten Görlitzer Bauernholz sich bedungen: allein der Verlauf des letzten Kreises, dessen Wert immer mehr steigen will, erscheint teilweise wegen des zu niedrigen Kaufpreises, thills an sich zur Zeit nicht empfehlenswert. Die hierauf bezügliche Offerte des Herrn Brandt wird daher abgelehnt und beschlossen, auf den Verlauf von Nr. 198 unter allen Umständen nur unter der Bedingung einzugehen, daß Herr Brandt die Benutzung des beagten Wirtschaftsweges der Einwohnerchaft Leipzig gestattet.

7.

Im Interesse der öffentlichen Ordnung und bezüglich Moral hatte die Rathausabteilung bestimmt, auf dem Rosplatz während der Weihnachtspause eine einschlägige Verhaftung und die befußt Herstellung eines einschlägigen Schiedsspruches zu beobachtenden Grundsätze Entscheidung ertheilen zu können, ferner die Grundstücksbesitzerin ihre Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen nicht vorziehen sollte, anheim gegeben, das Neubauensregulativ im Einvernehmen mit den Stadtverordneten auf Grund des Gesetzes vom 11. Jan. 1868, §. 2 zu ergänzen und zur Bestätigung einzurichten.

Gegen diese Erlaubnisverweigerung sind verschiedene Schiedsmännerhaber bezüglich unter Einswendung von Recurs vorstellig geworden. Mein man überzeugte sich an der Hand der zahlreichen Erörterungen von der Richtigkeit der dem Abteilungsbeschluss zu Grunde liegenden Weisheit, und soll es bei leichter allenthalben verbleiben.

Vom 7. März 1874.

1.

Behuß Reform der unzulänglichen Einrichtungen des Reichenunterrichts an den bislangen städtischen Schulen und in Anerkennung der Wichtigkeit und Bedeutung dieses Unterrichtsweiges wird auf Vorschlag des Herrn Schulinspektors Blümlein beschlossen, die Notwendigkeit der Reform im Prinzip anzunehmen, mit derselben jedoch zur Zeit, um nicht zu großen Kosten auf einmal anzuwenden und um Erfahrungen zu sammeln, zunächst nur in der 1. Klasse, der 1. Mädchen- und der 2. Bürgerschule vorzugehen, für die genannte Schulen mit dem dazu gehörigen Utensilien an Schülern, Lehrbüchern, Schränken oder Regalen, Wandtafeln, Modelle, Vorleseblättern u. s. l. soweit möglich und nötig zu beschaffen, hierauf 8839 Thlr. 15 Rgt. zu verwenden, den Reichenunterricht in den 4. Klassen der Höheren und den 5. Klassen der höheren Bürgerschulen beginnen zu lassen, und den Reichenunterricht auch in den Mädchenklassen der 1. bis 4. Klassen nach Verminderung der Höherunterrichtsstunden einzuführen, hierüber, soweit erforderlich, Zustimmung der Schulinspektion und der Stadtverordneten zu erbitten.

2.

Hieraus ergibt die Mitteilung, daß die Stadtverordneten Zustimmung ertheilt haben a) zu den Mehrkosten für Ausführung der Schuhmannschaften im Betrage von 469 Thlr. 5 Rgt. mit dem Antrag, das Polizeiamt darauf aufmerksam zu machen, daß die rechtzeitige Einholung der Stadtverordneten-Zustimmung dazu wohl zu erwarten gewesen, und daß die Schulzute nicht genügend den wohlfahrtspolitischen Interessen ihre Aufmerksamkeit widmen,

b) zur Anstellung des Herrn Dr. Grabau als 19. Oberlehrer der Realshule.

Es wird beschlossen, den Antrag zu dem Polizeiamt mitzuteilen, und zu d. Herrn Dr. Grabau nunmehr zur Konfirmation zu präsentieren. Hierau wird

3.

Zentniß genommen von den den Stadtverordneten obchristlich mitzuweisenden Danckreien, der Lehrerverein, der Lehrer der 1., 3. und 5. Bürgerschule für Gehaltsverhöhungen,

von der Anzeige der Creditanstalt und Betriebskasse, daß die beauftragt gewesene Erstellung des Lagerhauses für eine Kapitalgesellschaft zur Zeit angegeben ist, wobei es zu beweisen hat, von dem Antrage der Stadtverordneten, bei der in Aussicht genommenen Revision des Gebäudes auch die Geschäftsführung der Sparcasse einer solchen zu unterwerfen und hierbei allenthalben 2 denksame Mitglieder des Finanzausschusses der Stadtverordneten zu juziehen, welchem Antrage statt gegeben werden soll,

von der Rücknahme des Herrn Steuerrath Langbein als Vorstand des hiesigen Ortsbausbehörden, Inhaber erfand Untersekretär einer Tinctor und einen Balsam, die den Patienten in sechs Minuten von Kinn- und Zahnschmerz befreien. — Sprechstunden: Vorm. 10—1, Nachm. 3—6 Uhr. Wohnung Querstraße 33, II. Nagy, Chemiker aus Pest.

NB. Nach meiner Abreise befinden sich Niederragen beider Medikamente in allen Apotheken Leipzigs.

Hauptniederlage: Engelapotheke, Markt 12.

4.

Gravighe, ameliorante, modellirte Papierkrallen, Manschetten und Chemisettes für Herren, Damen und Kinder aus der Fabrik von May & Müller, Plagwitz-Lößnitz.

Detaill-Verkauf:

• Neumarkt 9, Leipzig, gegenüber dem Gewandhaus.

Papierkrallen mit Leinen-Ueberzug.

Preissummate gratis.

5.

Die Stadtverordneten lehnen den Druck des Dr. Gottschall'schen Gutachtens über die Galvanisierung in der 4. Bürgerschule gänzlich ab.

Hiergegen ist aber geltend zu machen, daß die von den Stadtverordneten an dessen Stelle gejorderte Begutachtung durch bezügliche Autoritäten das Wesen der Sache nicht ganz zu treffen scheint, da die einschlägigen Fragen nicht soviel in das Fach der Aerzte, als vielmehr in das der Bautechniker und Pfleister eingeschlagen; und wenn ferner das Dr. Gottschall'sche Gutachten einen nicht unzulänglichen Beitrag zu der ganzen Sache bildet, so haben die Stadtverordneten die Abfuß des Rathes durch Bekanntmachung des Dr. Gottschall'schen Gutachtens die Kritik heranzutreten, darüber aber die Sache folglich zu klären und behufs deren Bearbeitung weiteres Material und weiteren Aufschluß zu gewinnen, gänzlich unabsehbar gelassen. Bei dem nicht ganz zu unterschätzenden Werthe dieser Kritik und deren Resultat wird daher beschlossen, auf der öffentlichen Bekanntmachung des Dr. Gottschall'schen Gutachtens um Zustimmung zu den die Sache betreffenden Kosten zu ersuchen.

6.

Die Stadtverordneten wollen die Qualification des wissenschaftlich gebildeten Sachverständigen für dessen seit dem Jahre 1866 geleistete Verdienstwürdigungen und gelehrte Gutachten und wissenschaftlichen Berichte über Dissektionen von 500 Thlr. auf 1000 Thlr. heraufgelegt wissen. Allein da die postulierte Höhe dem Werthe der Leistungen, deren Art und Größe gegenüber immer noch als verhältnismäßig gering angesehen werden, auch die lästige Gewinnung wissenschaftlich gebildeter Männer zu derartigen Leistungen durch ein solches Heraufstellen des Honorars und des darin liegenden Mangels der Anerkennung leicht in Frage gestellt werden dürfte, so wird bestimmt, bei der postalirten Höhe von 500 Thlr. zu beharren.

Wenn hierauf die Stadtverordneten beansprucht haben, daß künftige derartige Leistungen rechtzeitig und nur gegen Einreichung einer Liquidation honoriert werden sollen, so soll dem, da nach der Lage der Verhältnisse und der immerhin zu nehmenden Rücksichten auf die betreffenden Personen, dies nicht sovielwährend strikt sich ausführen lassen, so weit thunlich nachgegangen werden, außerdem will der Rath auch das möglichst bemühen, vor Übertragung von Leistungen der in Rede stehenden Art mit den Beteiligten über die Höhe des Honorars eine Einigung herzustellen.

7.

Allen Kranken Kraft und Gesundheit ohne Medizin und ohne Kosten.

„Realesciere Du Barry von London.“

Die vorzügliche Heilmethode Realesciere du Barry befreit sich bei allen Krankheiten, die bei Menschen überwiegen: nämlich Blagen, Wieden, Brust, Eupen, Leber, Darm, Schleimhaut, Blasen, Blasen- u. Blasenleiden, Leberleiden, Darmleiden, Schleimhaut, Blasen, Leber, Leberleid, Verstopfung, Sieber, Schleimhaut, Blasen.

Ammer Serb. Sennac Boston.